Feldbrief

der Agudas Jisroel Jugendorganisation
Bund gesetzestreuer jüdischer Jugendvereine.

4. Mai 1918 | Frankfurt am Main | 22. Jjar 5678.



(Zens. Fft.)

Verarmung und Besitzlosigkeit sind mit die Hauptquellen der Ungleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft. Das jüdische Gesetz suchte die soziale Ungleichheit zu mildern und die völlige Gleichheit aller durchzuführen. Die nun einmal vorhandenen Verarmten und Besitzlosen stellte es unter den Schutz der Gesellschaft, und vorbeugend sah die Lehre es als wichtige Pflicht an, die Verarmung zu verhüten. „Und wenn neben dir dein Bruder verarmt, und seine Hand wankt, so unterstütze ihn als Fremdling und Beisasse, daß er bei dir lebe." Sobald dein Bruder zu wanken beginnt, bevor er noch all seinen Grundbesitz verkauft hat, sollst du ihn durch zinslose Darlehen unterstützen, damit er sich wie ein Fremdling und Beisasse, dem ihr auch die Mittel zum Lebenshalt gewähren müßt, bei dir ernähren kann und nicht gezwungen wird, sein ganzes Besitztum zu verkaufen.

Von sieben zu sieben Jahren trat das Schemittajahr ein, in welchem überhaupt jede Schuldforderung verjährte, und das Jobeljahr bewirkte, daß der Besitzer nicht von seinem Grund und Boden durch verschuldetes oder unverschuldetes Mißgeschick verdrängt werde, um für alle Zeit ein Proletarier zu werden. So galt jeder Landverkauf nur bis zum nächsten Jobeljahr, das alle fünfzig Jahre gefeiert ward. Der Tag, an dem jedes Jahr der Einzelne mit Gtt sich versöhnt und zu ihm zurückkehrt, der Jaum Kippur wurde auch im Jobeljahr dazu bestimmt, für die ganze Nation die Rückkehr zu der von Gtt allen Menschen gegebenen Freiheit vom Menschendienste zu künden. Noch vor dem Eintritt des Jobeljahres konnte der ursprüngliche Besitzer sein Eigentum zurückerwarten, weil nach der Thora die Veräußerung des Besitzes eben keinen eigentlichen Verkauf, sondern eine Verpachtung bis zum Jobeljahre darstellte. Der Käufer hatte nicht den Grund, sondern nur die Ernten bis zum Jobeljahr erworben für den Fall, daß der in Not geratene und zum

Verkauf gezwungene Landeigentümer vor dem Jobel nicht soviel Vermögen erlangte, als zur Rückerstattung genügend war.

Nur bei Wohnhäusern in einer ummauerten Stadt hatte das Gesetz eine abweichende Bestimmung getroffen. Hier dauerte das Einlösungsrecht nur ein Jahr, und wenn das Haus innerhalb dieser Zeit nicht eingelöst worden, so verfiel es dem Käufer für seine künftigen Geschlechter.

Der Landbesitz aber soll nicht auf ewig verkauft werden, denn mein ist das Land; denn Fremdlinge und Beisassen seid ihr bei mir. Wenn, wie ein Erklärer ausführt, ihr euch Gtt gegenüber für Fremdlinge haltet, dann seid ihr tauschowim, dann bewohnt ihr das Land mit Recht. Haltet ihr euch aber für tauschowim, für die rechtmäßigen Herren, denn wisset, ihr seid nur gërim, Fremdlinge bei mir. So heißt es in meinem Psalmverse: „Die Himmel sind Gttes Himmel, die Erde aber hat er den Menschenkindern gegeben", und in einem anderem Satze sagt der Psalmist: „Gtt ist die Erde und was sie füllt". Wenn der Mensch sich dessen bewußt ist, daß alles, was er hat, von Gtt stammt, dann erfaßt er w'hoorez nosan liwnëj hoodom in rechter Weise, daß der Mensch als Verwalter und Mitarbeiter eingesetzt worden ist. Wer sich aber rühmt, daß er seinen Besitz ausschließlich durch seine Kraft sich errungen hat, dem ruft der königliche Sänger zu: Gottes ist die Erde und was sie füllt, die „Erde und ihre Fülle", in der ja alle Bedingung des Menschen-Daseins und der Menschen-Entwicklung ruht.

Schemitta- uud Jobelgesetze bekämpften die rücksichtslose Ausnutzung der wirtschaftlichen Ueberlegenheit gegen den schwächeren Mitbürger, sie bildeten einen Damm gegen den menschlichen Egoismus. Nicht mit Nützlichkeitszwecken sind sie begründet. „Ueberall die Berufung auf Gtt, auf das ewige Gesetz der Sittlichkeit und Menschenliebe, das Gtt den Menschen verkündet und in dessen Erfüllung wir den Zweck der Schöpfung erblicken, die sittliche Daseinsberechtigung für den einzelnen, wie für die staatliche Gemeinschaft".

Der Sifro bemerkt zum einleitenden Satze unserer Sidrah: „Und Gtt sprach zu Moses auf dem Berge Sinai". Welche besondere Beziehung hat das Schemittagesetz zum Berge Sinai; es sind doch alle Gebote auf dem Berge Sinai offenbart worden. Und k'saw saufer beantwortet die Frage damit, daß das Schemittagesetz diese Hervorhebung verdient, weil die darin ausgedrückte Idee die Basis aller Mizwaus bildet. Das Land soll im siebenten Jahre ruhen, nicht etwa deshalb, daß die verlorenen Kräfte und Stoffe sich wieder sammeln können, sondern im siebenten Jahre sei eine vollständige

Ruhezeit für das Land, eine Ruhezeit für Gtt. Sechs Jahre nacheinander darfst du säen und ernten. Was im siebenten Jahre wächst, darfst du nicht als dein Eigentum behandeln, mußt es sich selbst überlassen. Der Ertrag des sechsten Jahres wird unter Umständen ausreichend sein für drei Jahre. Nach der Natur der Sache müßte doch der Ertrag des sechsten Jahres viel kleiner sein als der des ersten Jahres einer Schemittaperiode, weil doch in den ununterbrochen aufeinander folgenden Bearbeitungsjahren der Boden steigend ausgesogen wird. Das Schemittagesetz läßt aber diese Bedenken nicht aufkommen. „Lege nur auf Gtt die Last deines Weges, er wirds schon vollbringen". Der Mensch tue das Seinige, das Uebrige überlasse er Gtt. Er vertraue auf Gtt, den Eigentümer des Bodens und spreche nicht: Siehe, wir dürfen nicht säen und den Ertrag nicht einsammeln. Was sollen wir denn essen?

So setzt die Durchführung des Schemittagebotes echtes Betochaun voraus, den felsenfesten Glauben, daß Gtt, der deiner Arbeit Stillstand gebietet, deine Mühen und Sorgen kennt, und sie dir abnimmt, wenn du sie ihm anvertraust. Darum ist dieses Gesetz vor andern ausgezeichnet durch den Zusatz „am Berge Sinai", weil es eine Grundtatsache lehrt, die nicht nur für Schemitta gilt, sondern die Voraussetzung bildet für die Erfüllung aller Gebote. So verkündet auch Jirmija in der heutigen Haftoroh, daß wahrer Segen erblüht nur dem, der sich fest und einzig an Gtt anklammert. „Gesegnet ist der Mann, der auf Gtt vertraut, und dem Gtt der Quell seiner Zuversicht bleibt. Er wird wie ein Baum, an Wasser gepflanzt, an Wasseradern entsendet er seine Wurzeln, er scheut es nie, daß Dürre kommt, und sein Blatt ist immer grün, selbst im Hungerjahre hat er nicht zu sorgen und hört nimmer auf, Früchte zu tragen".

Aus פרקי אבות

5, 26, Ben Bagbag sagt: Beschäftige dich immer wieder und wieder mit ihr; denn in ihr liegt alles, und durch sie wird dein Blick hell. Werde alt und grau in ihr und weiche nicht von ihr, denn es gibt für dich keine bessere Art des Strebens als sie.

So lange wir leben, soll die Thora die Quelle sein, aus der wir schöpfen. Ist doch alles Gute und Wahre in ihr enthalten. Je mehr wir uns in sie versenken, desto mehr gehen uns ihre Schönheiten auf, desto mehr wächst unsere Geisteskraft. Nichts gibt es, was uns die Befriedigung gewähren könnte, die wir im Thorastudium finden. Es gibt keinen Ersatz dafür.

Notizen.

Samstag, 4. Mai — 22. Ijar (37. Omer.) — Sidrah B'har b'chukkausai. Sabbat-Ausgang: 38. Omer. Haftoroh: Jeremias 16,19—17,14.

Samstag, 11. Mai — 29. Ijar (44. Omer.) — Sidra B'midbar. Sabbat-Ausgang: 45. Omer. Haftoroh: Samuel I., 20, 18—42. M'worachin hachaudesch.

Sonntag 12. Mai — 1. Siwan — Rausch-chaudesch.

Sabbatanfang und Ausgang

nach mitteleuropäischer Sommerzeit.

Orte	20. April	27. April	4. Mai	11. Mai
	Ende	Ende	Ende	Ende
Ypern, Lille, Arras	9.35	9.45	10.00	10.10
Soissons, St. Quentin	9.25	9.40	9 50	10.10
Argonnen, Varrens	9.25	9.35	9.45	9.55
Reims	9.30	9.40	9.50	10.10
Verdun	9.25	9.35	9.45	9.55
Metz, östl. Nancy	9.20	9.35	9.45	9.55
Markirch, Altk., Mülhs.	9.10	9.20	9.30	9.45
östl. Epinal	9.10	9.20	9.35	9.45
Innsbruck	8.45	9.—	9.10	9.20
Riga	8.40	8.55	9.15	9.30
Dünaburg	8.20	8.40	8.55	9.10
Libau	8.50	9.05	9.25	9.40
Rokitno-Sümpfe Pinsk	8.15	8.25	8.40	8.55
Tarnopol	8.05	8.15	8.25	8.40
Bukarest (Ortszeit)	7.25	7.35	7.45	7.50
Mazedonien	7.20	7.30	7.35	7.45

Schabbos Anfang 1 Stunde früher. Den vielfach geäußerten Wünschen, die Zeit des Tefillinlegens anzugeben, sind wir nachzukommen leider nicht in der Lage, da genaue Tabellen dafür nicht vorliegen. Man muß selbst beobachten, wenn man ungefähr einen Bekannten in Entfernung von 2½—3 m erkennen kann. Gibt man noch 2—3 Minuten zu, so ist's sicher Zeit.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Karl Ochsenmann, Frankfurt a. M.
Herausgeberin: Agudas Jisroel Jugendorganisation, Bund gesetzestreuer jüdischer Jugendvereine, Frankfurt a. M., Am Tiergarten 8.
Druck von Nathan Kaufmann Frankfurt a. M. Langestraße 31 Tel. Hansa 2521.